



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Initiativstellungnahme Nr. 52/2026

Juli 2026

Registernummer: 25412265365-88

Schutz der Anwaltschaft – Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung Europäischer Gerichte

Mitglieder des AS Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Maximilian Gerhold
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller, LL. M.
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott (Berichterstatte)r
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy
RA Dr. Frank Remmert

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt mit nachfolgender Initiativstellungnahme die besondere Stellung der Rechtsanwaltschaft auf Unionsebene – unterstrichen durch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte – hervor. Die Frage, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der Anwaltschaft geboten sind, ist eine Frage des Rechtsstaatsprinzips. So heben der Europäische Gerichtshof (EuGH) sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wiederholend hervor, dass jede Einschränkung anwaltlicher Kernwerte angesichts des konstitutiven Gewichts anwaltlicher Berufsausübung für die Bedeutung für die Funktionsfähigkeit rechtsstaatlicher Verfahren, nur unter strengen Voraussetzungen zu rechtfertigen ist. Beide Gerichtshöfe haben in einer Reihe unterschiedlicher Fallkonstellationen hervorgehoben, dass die grundlegenden Prinzipien anwaltlicher Berufsausübung unions- und menschenrechtlichen Schutz genießen.

II.

1. Aktuelle Akzentuierungen in der Rechtsprechung des EuGH

Die Sicht auf die Anwaltschaft als einen besonderen, für die Rechtsstaatlichkeit bedeutenden Berufsstand hat der Europäische Gerichtshof in jüngster Zeit in gleich mehreren Urteilen bekräftigt:

Im Urteil [Orde van Vlaamse Balies u.a. ./ Vlaamse Regering](#)² hat er den Schutz der Vertraulichkeit im Mandatsverhältnis des Rechtsanwaltes nahezu absolut, auch gegenüber der einen hohen Stellenwert besitzenden Bekämpfung von Geldwäsche, gesetzt. Dabei hat er eine bereits auf die Anwaltschaft Rücksicht nehmende Bestimmung des Unionsrechts für nicht ausreichend erklärt. Neu ist weniger die Anerkennung des Schutzes anwaltlicher Vertraulichkeit, die durch vorausgehende Entscheidungen bereits manifestiert wurde, als vielmehr dessen außergewöhnlich weitreichende Durchsetzung gegenüber unionsrechtlichen Transparenz- und Mitwirkungspflichten im Bereich der Geldwäsche- und Steuervermeidungsbekämpfung. Im Urteil [Ordre des avocats du barreau de Luxembourg ./ Administration des contributions directes](#)³, hat der Europäische Gerichtshof deutlich gemacht, dass dieser Schutz keine gegenständlichen Grenzen kennt, im konkreten Fall wurden Auskünfte zu gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsberatung und steuerrechtlicher Beratung behandelt, die die Behörden differenziert behandeln wollten. Damit ist verdeutlicht, dass es der Rechtsanwaltsberuf als solcher ist, der in seiner Gänze dem Schutz unterliegt – der Gerichtshof löst dabei den Schutz von einzelnen Tätigkeitsfeldern und knüpft ihn an die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² EuGH, Ur. v. 8.12.2022, C-694/20.

³ EuGH, Ur. v. 26.9.2024, C-432/23.

Dem nachfolgenden Urteil [Belgian Association of Tax Lawyers u.a. \(StB- und WP-Organisationen\) ./.](#) [Premier Ministre](#),⁴ lag die Forderung anderer beratender Berufe aus dem Steuerbereich zugrunde, ihnen denselben Schutz wie der Anwaltschaft zuzugestehen. Angeführt wurde die Gleichartigkeit der Tätigkeit einschließlich der forensischen Vertretung. Der Gerichtshof lehnte eine Gleichstellung jedoch ab. Er stellte heraus, dass die besondere unionsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts nicht allein auf der Erbringung rechtlicher Beratungsleistungen beruht, sondern auf seiner spezifischen Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie den hiermit verbundenen berufsrechtlichen Garantien, insbesondere der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.

Dazu hat der Gerichtshof mit harter Deutlichkeit ausgeführt:

„Aus der angeführten Rechtsprechung geht hervor, dass die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten einen ganz spezifischen Schutz genießt, der sich aus der singulären Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten sowie der ihm übertragenen grundlegenden Aufgabe ergibt, die von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.“⁵

Er führt weiter aus:

*„Insoweit ist schließlich darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis, dass der Berater, von dem die zu schützende Kommunikation ausgeht, die Position und Eigenschaft eines unabhängigen Rechtsanwalts haben **muss**, auf einem Verständnis von der Rolle des Anwalts als eines Mitgestalters der Rechtspflege beruht, der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren hat, die dieser benötigt. Das Gegenstück zu diesem Schutz bilden die Berufs- und Standespflichten, die im allgemeinen Interesse festgelegt und kontrolliert werden. Ein solches Verständnis entspricht den gemeinsamen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten und hat auch in der Unionsrechtsordnung ihren Niederschlag gefunden, wie sich aus Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt.“⁶*

Damit ist die Anwaltschaft mit allen sie tragenden Positionen einschließlich des Berufs- und Standesrechts als wesentliche Mitgestalterin der Rechtspflege anerkannt.

Daraus folgert der Europäische Gerichtshof ebenso deutlich, dass der den Anwälten zustehende Schutz nach dem Europäischen Rechts singulär für diesen Berufsstand ist und keiner anderen Berufsgruppe zukommt, auch wenn diesen nach den nationalen Rechtsordnungen vergleichbare Tätigkeiten ausüben können.

Im Urteil vom 19.12.2024 in [Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG ./.](#) [RAK München](#),⁷ hat der Europäische Gerichtshof auf dieses Verständnis zurückgegriffen und klargestellt,

“(...) dass es für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unerlässlich ist, dass es nicht zu Interessenkonflikten kommt, was insbesondere voraussetzt, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit – einschließlich in finanzieller Hinsicht – gegenüber staatlichen

⁴ EuGH, Ur. v. 29.7.2024, C-623/22.

⁵ EuGH, Ur. v. 29.7.2024, C-623/22, Rz. 116.

⁶ EuGH, Ur. v. 29.7.2024, C-623/22, Rz. 117.

⁷ EuGH, Ur. v. 19.12.2024, C-295/23.

*Stellen und anderen Wirtschaftsteilnehmern befinden, deren Einfluss sie nicht ausgesetzt sein dürfen.*⁸

Zur Herleitung hat der Gerichtshof ganz deutlich das von ihm in den vorhergehenden Entscheidungen schon umrissene Anwaltsbild herangezogen und dies nochmals präzisiert:

*„Insoweit besteht die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben ist, vor allem darin, in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen. Den Rechtsanwälten wird die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen, für die Rechtsuchenden einzutreten. Diese Aufgabe impliziert zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf an sich es seinem Wesen nach gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen. Zum anderen geht mit ihr das Erfordernis der Loyalität des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einher.“*⁹

Damit ist ganz klar ausgedrückt, dass der Europäische Gerichtshof die Anwaltschaft mit allen ihren Positionen, gerade auch gestützt auf das Berufs- und Standesrecht, ein wesentlicher Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit im demokratischen Staat ist.

Das darf in der Bewertung nicht unterschätzt werden. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes in Vorabentscheidungsverfahren sind unvermeidlich immer durch die Fragen des Ausgangsverfahrens vor den nationalen Gerichten bestimmt. Der Gerichtshof beachtet die dadurch gesetzten Grenzen. Aus diesem Grunde lassen sie nicht immer eine konsequent zu beachtende dogmatische Basis erkennen. Diese fügt sich oft erst später zusammen. Beispiel hierfür ist die über mehr als ein Jahrzehnt laufende Entscheidungsfolge zur Sitzverlegung von Gesellschaften. Wenn sich der Europäische Gerichtshof wie hier in schneller Folge von Urteilen zu einem prononciert erklärten Grundsatz versteht und diesen in der jüngsten Entscheidung besonders betont, zeigt das den deutlichen Willen, diesen Grundsatz als dauerhaften Eckstein seiner Sicht zu verwenden.

Für den Europäischen Gerichtshof ist die besondere Stellung der Anwaltschaft im demokratischen Rechtsstaat Gesetz. Dies verpflichtet den Mitgliedstaat.

2. Die Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung

Bereits 1982 erkannte der EuGH in der Rechtssache [AM & S Europe Ltd. ./.](#) [Kommission](#)¹⁰ an, dass der vertrauliche Schriftverkehr zwischen einem unabhängigen Rechtsanwalt und seinem Mandanten unionsrechtlichen Schutz genießt und sich dieser Schutz auch gegenüber den Ermittlungsbefugnissen der Europäischen Kommission im Kartellverfahren durchsetzen kann. Dabei beschränkte sich der Gerichtshof nicht auf die Anerkennung einer bloßen verfahrensrechtlichen Beweisregel. Sondern leitete er den Schutz der anwaltlichen Kommunikation aus den den Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsgrundsätzen ab und begründete damit erstmals einen eigenständigen unionsrechtlichen Maßstab für die Vertraulichkeit anwaltlicher Beratung („legal professional privilege“). Die Entscheidung markiert damit den Ausgangspunkt einer Rechtsprechungslinie, in der der EuGH die besondere Stellung der Anwaltschaft schrittweise ausdifferenzierte. Das eigentliche Novum bestand darin, dass der Gerichtshof den Rechtsanwalt als Träger einer unionsrechtlich geschützten Berufsrolle anerkennt –

⁸ EuGH, Urt. v. 19.12.2024, C-295/23, Rz. 71.

⁹ EuGH, Urt. v. 19.12.2024, C-295/23, Rz. 66 f.

¹⁰ EuGH, Urt. v. 18.05.1982, C 155/79.

genau hierauf greifen später Akzo Nobel, Wouters, Orde van Vlaamse Balies, Belgian Association of Tax Lawyers und schließlich Halmer zurück:

Vor diesem Hintergrund konkretisierte der EuGH im Jahr 2002 in der Rechtssache [Wouters u. a. ./.](#) [Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten](#)¹¹ das Verhältnis zwischen Berufsregulierung und Binnenmarktfreiheiten. Er stellte klar, dass berufsrechtliche Regelungen, die etwa das Verbot von interprofessionellen Zusammenschlüssen – konkret zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern – vorsehen, grundsätzlich als Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zu qualifizieren sind. Diese können jedoch gerechtfertigt sein können, soweit sie dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit sowie der Integrität des Mandatsverhältnisses dienen. Der Gerichtshof knüpfte damit ausdrücklich an das Leitbild des unabhängig und ausschließlich im Interesse des Mandanten handelnden Rechtsanwalts an und hob die strukturelle Bedeutung der Unabhängigkeit für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege hervor. Eine funktional vergleichbare Schutzrichtung, jedoch mit engerer Reichweite, wurde für Syndikus- bzw. Unternehmensjuristen in der Rechtsprechung zu [Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals ./.](#) [Kommission](#)¹² verneint.

Eine weitere Präzisierung erfolgte in der Entscheidung [Ordre des barreaux francophones et germanophones and Others ./.](#) [Conseil des Ministres](#),¹³ in der der EuGH die Reichweite des anwaltlichen Berufsgeheimnisses im Spannungsfeld staatlicher Mitwirkungspflichten untersuchte. Der Gerichtshof betonte:

Wäre ein Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen von dessen Vorbereitung verpflichtet, mit den öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten und ihnen Informationen zu übermitteln, die er anlässlich einer Rechtsberatung erlangt hat, die im Rahmen eines solchen Verfahrens stattfand, könnte er seinen Aufgaben bei der Beratung, der Verteidigung und der Vertretung seines Mandanten nicht in angemessener Weise gerecht werden, so dass dem Mandanten die ihm durch Art. 6 EMRK gewährten Rechte genommen wären.

Von besonderer Bedeutung sind ergänzend die Schlussanträge des Generalanwalts Maduro¹⁴ zur Abgrenzung der vom Berufsgeheimnis umfassen und sonstigen Tätigkeit eines Anwaltes:

Angesichts der grundlegenden Bedeutung des Schutzes des anwaltlichen Berufsgeheimnisses ist zu vermuten, dass der Anwalt in seiner eigentlichen Eigenschaft als Berater oder Rechtsvertreter tätig wird. Erst wenn offenbar wird, dass er mit einer Aufgabe betraut worden ist, die seine Unabhängigkeit in Frage stellt, ist davon auszugehen, dass er der in der Richtlinie vorgesehenen Unterrichtungspflicht unterliegen kann. Diese Würdigung hat im Einzelfall bei gleichzeitig gewährleisteter gerichtlicher Nachprüfung zu erfolgen.

III.

1. Aktuelle Akzentuierungen in der Rechtsprechung des EGMR

Auch der EGMR hat in jüngerer Zeit in bemerkenswerter Deutlichkeit unterstrichen, dass anwaltliche Kernwerte – insbesondere das Berufsgeheimnis – im Rang eines zentralen menschenrechtlichen

¹¹ EuGH, Ur. v. 19.02.2002, C-309/99.

¹² EuGH, Ur. v. 14.09.2010, C-550/07.

¹³ EuGH, Ur. v. 26.06.2007, C-305/05.

¹⁴ Schlussanträge des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof *Maduro v.* 14.12.2006, C-305/05, Rz. 7.

Schutzgutes stehen. Schließlich erstreckt sich der Schutzbereich des Art. 8 EMRK auch auf Kanzleiräume und umfasst das anwaltliche Berufsgeheimnis.

Im Mittelpunkt der jüngsten Rechtsprechung des EGMR stehen dabei weniger die Reichweite des Schutzbereichs, wie in vergangener Rechtsprechungslinie manifestiert,¹⁵ sondern vielmehr die Konkretisierung der verfahrensrechtlichen und institutionellen Anforderungen, die Art. 8 EMRK an staatliche Eingriffe in das anwaltliche Vertrauensverhältnis stellt:

Einen ersten Auftakt bildeten dabei die Entscheidungen zur Überwachung anwaltlicher Kommunikation. In den Rechtssachen [*Ekimdzhiev and Others v. Bulgaria*](#)¹⁶, [*Pietrzak, Bychawska-Siniarska and Others v. Poland*](#)¹⁷ sowie [*Denysyuk and Others vs. Ukraine*](#)¹⁸ betonte der Gerichtshof übereinstimmend, dass Maßnahmen, welche die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant erfassen können, nur unter besonders strengen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Sicherungen zulässig sind. Der Schutz der anwaltlichen Vertraulichkeit erschöpft sich danach nicht in einem bloßen Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern verpflichtet die Vertragsstaaten, einen hinreichend klaren gesetzlichen Rahmen vorzusehen, der den Zugriff auf privilegierte anwaltliche Kommunikation wirksam begrenzt und kontrolliert. Fehlen solche Sicherungen, liegt regelmäßig ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vor.

In den Rechtssachen [*Demirtaş und Yüksekdağ Şenoğlu v. Türkiye*](#)¹⁹ und [*Canavci and others v. Türkiye \(24074/19\)*](#)²⁰ konkretisierte der Gerichtshof diese Anforderungen im Kontext der Vertraulichkeit von Gesprächen zwischen inhaftierten Personen und ihren Verteidigern: Die Fälle betrafen den Umgang mit Inhaftierten auf Grundlage der nach dem Putschversuch im Jahr 2016 erlassenen türkischen Notstandsgesetze. Bei den Besprechungen zwischen den Inhaftierten und ihren Verteidigern in der Haftanstalt waren regelmäßig Polizeibeamte anwesend bzw. wurden die Gespräche akustisch oder visuell aufgezeichnet. Der EGMR stellte Verletzungen von Art. 8 EMRK fest und betonte ein weiteres Mal die fundamentale Bedeutung des Schutzes anwaltlicher Gespräche für effektive Verteidigerrechte. Eine Abweichung sei nur in engen Ausnahmefällen möglich. Die zeitlich unbegrenzte Anwendung der Notstandsgesetze unterminiere die Rechtssicherheit. Ferner sei den Maßnahmen keine staatsanwaltliche Anordnung zugrunde gelegt und es fehle an hinreichenden Garantien gegen eine willkürliche Anwendung der Maßnahmen sowie an einer adäquaten oder effektiven richterlichen Kontrolle.

Parallel hierzu entwickelte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zum räumlichen Schutz anwaltlicher Tätigkeit fort. In [*Reznik v. Ukraine*](#)²¹, beanstandete der EGMR die Durchsuchung der Wohnung eines Rechtsanwalts wegen unzureichender Berücksichtigung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses. Die Entscheidung knüpft an die bereits 2018 in *Z.G. v. HUNGARY*²² entwickelte funktionale Betrachtungsweise an und bestätigt, dass der Schutz anwaltlicher Vertraulichkeit räumlich nicht formal an die Kanzlei, sondern funktional an die anwaltliche Berufsausübung angeknüpft wird.

In [*Nezirić v. Bosnien und Herzegowina*](#)²³ bekräftigte der Gerichtshof, dass staatliche Ermittlungsmaßnahmen so auszugestalten sind, dass das anwaltliche Vertrauensverhältnis nicht faktisch ausgehöhlt wird. Die Entscheidung macht deutlich, dass Art. 8 EMRK nicht lediglich einen

¹⁵ Siehe III. 2.

¹⁶ EGMR, Ur. v. 11.01.2022, Beschwerde-Nr 70078/12.

¹⁷ EGMR, Ur. v. 28. Mai 2024, Beschwerde-Nrn. 72038/17 and 25237/18

¹⁸ EGMR, Ur. v. 23. Februar 2025, Beschwerde-Nr. 22790/19

¹⁹ EGMR, Ur. v. 06.06.2023, Beschwerde-Nrn. 10207/21, 10209/21.

²⁰ EGMR, Ur. v. 24.11.2023, Beschwerde-Nr. 24074/19.

²¹ EGMR; Ur. v. 23.01.2025, Beschwerde-Nr. 31175/14.

²² EGMR, Ur. v. 24.07.2018. Beschwerde-Nr. 65858/13; siehe III. 2.

²³ EGMR, Ur. v. 5.11.2024, Beschwerde-Nr. 4088/21.

Abwehranspruch des betroffenen Rechtsanwalts schützt, sondern strukturell das Funktionieren rechtsstaatlicher Verteidigungs- und Beratungsprozesse flankiert: Eingriffe, die etwa durch ungefilterte Datensicherungen potenziell den gesamten mandatsbezogenen Kommunikationsbestand erfassen, verletzen den Konventionsstandard, wenn nicht effektive und im Vorfeld wirksame Schutzmechanismen gegen willkürliche oder unverhältnismäßige Auswertungen bestehen.

In [Kavečanský v. Slowakei](#)²⁴ führte der EGMR diese Linie konsequent fort und stellte erneut klar, dass Art. 8 EMRK verfahrensrechtliche Garantien verlangt, die insbesondere bei Durchsuchungen von Kanzleien vor einer Umgehung richterlicher Kontrolle schützen. Fehlende oder unzureichende Sicherungen – gleich ob ex ante oder ex post – führen nach Auffassung des Gerichtshofs zur Verletzung des Konventionsrechts, da auch beruflich genutzte Räumlichkeiten und die dort verwahrten mandatsbezogenen²⁵ Informationen dem Schutz des Berufsgeheimnisses unterfallen.

Beide Entscheidungen verdeutlichen eine strikte geübte Dogmatik des EGMR, die die professionelle Unabhängigkeit und Vertraulichkeit anwaltlicher Tätigkeit als unabdingbare Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit begreift.

2. Die Entwicklung der EGMR-Rechtsprechung

In vorausgehender Rechtsprechungslinie des EGMR wurde der Schutz der anwaltlichen Vertraulichkeit zunächst aus dem Recht auf ein faires Verfahren und der effektiven Verteidigung heraus entwickelt.

Bereits in der Rechtssache [S. v. Switzerland](#)²⁶ stellte der Gerichtshof heraus, dass eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten voraussetzt, dass die Kommunikation mit dem Verteidiger grundsätzlich vertraulich erfolgt und staatlichen Zugriffen entzogen bleibt. Der Schutz des Mandatsverhältnisses erscheint damit früh als funktionale Voraussetzung effektiver Strafverteidigung im Sinne von Art. 6 EMRK.

Eine deutliche Ausweitung erfuhr dieser Ansatz in [Niemietz v. Deutschland](#)²⁷, in dem der EGMR Hausdurchsuchungen in Anwaltskanzleien als Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Privatleben, die Wohnung und die Korrespondenz qualifizierte. Der Gerichtshof stellte klar, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK nicht auf den privaten Lebensbereich beschränkt ist, sondern auch beruflich genutzte Kanzleiräume eines Rechtsanwalts erfasst, soweit staatliche Maßnahmen die Vertraulichkeit der anwaltlichen Berufsausübung berühren. Damit verortet der EGMR den Schutz des anwaltlichen Mandatsgeheimnisses nicht mehr allein im Recht auf ein faires Verfahren, sondern zugleich im Schutz der anwaltlichen Berufsausübung nach Art. 8 EMRK.

Eine weitere Verdichtung dieser Rechtsprechungslinie erfolgt in [Michaud v. France](#)²⁸, wo der Gerichtshof das Berufsgeheimnis ausdrücklich als zentralen Bestandteil der „proper administration of justice“ bezeichnet. Der EGMR hebt damit die institutionelle Funktion der anwaltlichen

²⁴ EGMR; Urt. v. 29.04.2025, Beschwerde-Nr. 49617/22.

²⁵ In [Kock and Others v. Germany und Jones Day v. Germany](#) wies der EGMR im Fall der Durchsuchung von Jones Day-Kanzleiräumen im Zusammenhang mit dem VW-Dieselskandal die Beschwerde zurück: Die deutschen Behörden hätten hinreichende verfahrensrechtliche Schutzmechanismen implementiert, und die Maßnahme beschränkte sich auf Unterlagen zu einem Drittunternehmen (Audi AG), zu dem kein Mandatsverhältnis bestand. Die Entscheidung unterstreicht, dass der Schutz des Berufsgeheimnisses funktional an das konkrete Mandatsverhältnis anknüpft und dort endet, wo ein solches nicht besteht. Vgl. EGMR, Entscheidung v. 21.11.2024, Beschwerde-Nrn.: 1022/19 und 1125/19.

²⁶ EGMR, Urt. v. 28.11.1991, Beschwerde-Nrn. 12629/87, 13965/88.

²⁷ EGMR, Urt. v. 16.12.1992, Beschwerde-Nr. 13710/88.

²⁸ EGMR, Urt. v. 06.12.2012, Beschwerde-Nr. 12323/11.

Verschwiegenheit hervor, die nicht allein den Mandanten schützt, sondern zugleich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt absichert.

In [Z.G. v. HUNGARY](#)²⁹ stellte der Gerichtshof klar, dass der Schutz des Art. 8 EMRK nicht auf klassische Kanzleiräume beschränkt ist, sondern auch die Privatwohnung eines Rechtsanwalts erfasst, soweit diese der anwaltlichen Berufsausübung dient. Der Schutz anwaltlicher Vertraulichkeit wird damit räumlich nicht formal an die Kanzlei, sondern funktional an die anwaltliche Berufsausübung angeknüpft. Diese Entscheidung bildet die dogmatische Grundlage für die ab 2020 weiterentwickelte Rechtsprechung zum räumlichen Schutz und verdeutlicht die konsequente Anwendung eines funktionalen Schutzansatzes: Nicht die formale Zuordnung eines Raumes, sondern dessen tatsächliche Nutzung für anwaltliche Zwecke ist maßgeblich.

IV.

Wenn diese geschilderte Position der Anwaltschaft in der Rechtsordnung Europas anerkannt ist, folgt daraus die Pflicht der Mitgliedstaaten, sie zu schützen. Das ist nach der Logik des Europäischen Gerichtshofes selbstverständlich, weil Gegenstand der zitierten Urteile die Grenzen nationalstaatlicher Gesetzgebung und deren Anwendung waren. Es erscheint mehr als passend, dass die nationale Gesetzgebung dem vom Unionsrecht als allgemeinen Grundsatz vorgegebenen unveräußerlichen Kanon nicht nur durch Regelungen in einfachen Gesetzen, sondern auch durch einen allgemeingültigen höherrangigen Rechtssatz durchgreifende Geltung verschafft.

²⁹ EGMR, Urt. v. 24.07.2018. Beschwerde-Nr. 65858/13.